



MARKTGEMEINDE
OSTERMIETHING

Bergstraße 30, 5121 Ostermiething
Pol. Bez. Braunau am Inn, Oö.
Telefon: 06278 / 6255 Fax: DW 21
E-Mail: gemeinde@ostermiething.ooe.gv.at
<http://www.ostermiething.at>

UID: ATU 23397900
IBAN: AT532040408505220033, BIC: SBGSAT2SXXX
Datenschutzinformationen finden Sie unter www.ostermiething.at

Sachbearbeiterin: Roswitha Rahofer, 06278/6255-15
roswitha.rahofer@ostermiething.ooe.gv.at
Ostermiething, am 05.12.2024

Aktenzahl: Bau 6/Sch/2024

Gegenstand: Bauvorhaben: **Errichtung eines Fitnessstudios**
Grundstück-Nr.: 1347
GB: 40321 Ostermiething
EZ: 692

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herrn/Frau
David u. Sabrina Schmitzberger
Seestraße 4
5124 Haigermoos

haben um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Fa. Stampfl Bau-GmbH, Hochbau-Holzbau, Gewerbepark Trimmelkam 1, 5120 St. Pantaleon, vom 28.11.2024, Proj.Nr. 224006 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

die Errichtung eines Fitnessstudios

auf dem Grundstück Nr. 1347, KG Ostermiething (40321), angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idgF, LGBl 1994/66 zuletzt geändert mit LGBl 2024/14, die mündliche

Bauverhandlung

für Donnerstag, den 19. Dezember 2024, um 09:30 Uhr /

mit der Zusammenkunft der Beteiligten beim Marktgemeindefamt Ostermiething, Bergstraße 30, 5121 Ostermiething, anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:

Gerhard Holzner